



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
Marcel Langner

Datum 24. Februar 2020  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/383  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 23. November 2019 an die AKAD Bildungsgesellschaft mbH

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2020 („FragDenStaat.de #170889“)

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 23. November 2019 von der AKAD Bildungsgesellschaft mbH nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Informationen zum WLAN-System der Hochschule beantragt.

Die AKAD Bildungsgesellschaft mbH hatte Ihnen am 16. Januar 2020 mitgeteilt, dass das LIFG für die AKAD Bildungsgesellschaft mbH nicht anwendbar ist.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Ein Anspruch nach LIFG besteht bei juristische Stellen des Privatrechts nach § 7 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 4 LIFG nicht gegen die juristische Person selbst, sondern gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird. In der Gesetzesbegründung zum LIFG steht: *„Außer gegenüber Beliehenen gewährt dieses*

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) · [poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de)  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

*Gesetz keine Ansprüche gegen Private.*“ (Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 73 – abrufbar unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksa-chen/7000/15\\_7220\\_D.pdf#page=73](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksa-chen/7000/15_7220_D.pdf#page=73)). Der Träger hat ggf. die Informationen von der juristischen Person des Privatrechts zu beschaffen.

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die AKAD Bildungsgesellschaft mbH der Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterliegen würde und so die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 S. 2 LIFG vorlägen. Sofern diese Norm einschlägig wäre, müssten Sie Ihren LIFG-Antrag erneut beim jeweiligen öffentlich-rechtlichen Träger stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg